

oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fue befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Hauptverhandlung.

§ 351

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausfhrungen und Antrgen, und zwar der Beschwerdefhrer zuerst, gehrt. Dem Angeklagten gebhrt das letzte Wort.

Umfang der Urteilsprfung.

§ 352

(1) Der Prfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsantrge und, insoweit die Revision auf Mngel des Verfahrens gesttzt wird, nur die Tatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsantrge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begrndung der Revisionsantrge, als die im § 344 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschdlich.

Das Revisionsurteil.

§ 353

(1) Insoweit die Revision fr begrndet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt.

Sachentscheidung. Zurckverweisung.

§ 354

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem